

**KOOPERATIONSSTELLE UMWELT- UND NATURSCHUTZ**  
**KOORDINATIONSSTELLE für NATURSCHUTZFACHLICHE VERBANDSBETEILIGUNG (KNV)**

Kooperationsstelle Umwelt- und Naturschutz / KNV  
 c/o Biologische Station Osterholz e. V.  
 Lindenstr. 40  
 27711 Osterholz-Scharmbeck  
 Tel: 04791 – 89517 / Fax: 04791 – 89325  
 Koop-Naturschutz@biologische-station-osterholz.de

An die  
 Stadt Osterholz-Scharmbeck  
 z.Hd. Herrn Rohlfs  
 Postfach 1417  
 27704 Osterholz-Scharmbeck

**BETR. 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (NEUFASSUNG)**

Zeichen: 60-6222.03  
 Ihr Schreiben vom 15.12.05

10.02.2006

**Stellungnahme der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände:**

Die Grundzüge und Leitlinien der vorliegenden Flächennutzungsplanung, die Siedlungsentwicklung hauptsächlich im Bereich bestehender Siedlungsschwerpunkte, entlang der B 74 und der Bahnlinie fortzusetzen, werden von den angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbänden begrüßt.

Die Stadt orientiert sich in Hinblick auf den Umfang der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen wie mehrere andere Gemeinden des Landkreises in den Grundzügen am „Aktiv-Szenario“ des Kramer-Gutachtens, um ein optimales Angebot an neuen Wohnbauflächen vorlegen zu können. Die dargestellten Wohnbauflächen sollten über die konkrete Bauleitplanung sukzessive und „von innen nach außen“ realisiert werden, damit ein Überangebot, dem keine konkrete Nachfrage gegenübersteht vermieden und einer unnötigen Zersiedelung der Landschaft sinnvoll entgegengewirkt werden kann.

Der anliegende Umweltbericht stellt eine hinreichende Übersicht der unterschiedlichen, aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigenden Kriterien dar und arbeitet die Konfliktpunkte, die infolge der Planung entstehen, in der überwiegenden Zahl der Fälle verständlich heraus.

Bei der Bewertung bleiben linear oder punktuell ausgeprägte Biotoptypen wie Hecken etc. allerdings unberücksichtigt. Wertgebende Eigenschaften einer Fläche wie Strukturreichtum oder ihre Bedeutung als Teil eines Biotopkomplexes können daher nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Erhaltung bedeutsamer Biotopstrukturen (insbesondere Wallhecken) ist – entgegen der Darstellungen des Umweltberichtes - in der Praxis durch die nachgeordneten Verfahren nicht ausreichend sichergestellt und sollte daher bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

Im Folgenden werden – soweit aufgrund der kurzen Beteiligungsfrist möglich – grundsätzliche Anregungen unter den Aspekten von Natur- und Landschaftsschutz zu einzelnen Änderungsgebieten vorgenommen. Nicht erwähnte Änderungsbereiche werden aus Sicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände als unproblematisch eingestuft.

**Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

### **Osterholz-Scharmbeck, Kernstadt:**

**OS1:** Bezüglich der geplanten Darstellung als Wohnbaufläche bestehen keine Bedenken, sofern die östlich angrenzenden 28a-Flächen ausgeschlossen werden.

**OS 12:** Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine extensiv genutzt Grünlandfläche, die insbesondere im Komplex mit dem angrenzenden feuchten Wald (Steffens Eichhof) und dem vorhandenen Bachlauf hohe ökologische Bedeutung besitzt. Der Grünlandbereich sollte als Freifläche innerhalb der Stadt unbedingt erhalten und in das Gebiet für landschaftsgebundene Erholungsnutzung einbezogen werden.

**OS 14:** Die als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freizeit“ vorgesehene Fläche umfasst das Hafengelände und den Segelflugplatz. Während bezüglich einer Umwidmung des Hafengeländes keine Bedenken bestehen, sollte das Gelände des Segelflugplatzes als Fläche für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Das Gelände ist von nach § 33 NNatG geschützten Wallhecken begrenzt und besitzt die fachlichen Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes (LRP). Gemäß der Zielvorgaben des Landschaftsplans der Stadt soll der Bereich dem bestehenden LSG angegliedert werden. Die Landwirtschaftsfläche fungiert als Pufferzone zu dem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet. Eine verstärkte Nutzung dieser Fläche, insbesondere aber eine Versiegelung und oder Bebauung von (Teil)flächen würde negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes nach sich ziehen. Zudem ist das an den Stadtrand angrenzende Niederungsgebiet nach dem LROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Vorranggebiete sollen die Bedingungen für die Realisierung der entsprechenden Nutzungsansprüche sichern. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind strikt einzuhaltende rechtliche Voraussetzungen, eine Abwägung oder Gewichtung ist nicht möglich. Der Betrieb des Segelflugplatzes ist in seinem Bestand geschützt und nach Einzelfallprüfung auch erweiterungsfähig. Aus diesem Grunde lehnen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände eine pauschale Umwidmung der Fläche als Sondergebiet ab.

**OS 16:** Bei der als gemischte Baufläche dargestellten Grünlandfläche handelt es sich um den letzten Rest der ehemaligen Marktweide. Sie wird als Veranstaltungsfläche im Rahmen des Viehmarktes und der Autobörse genutzt und sollte gemäß des Freiraumkonzeptes des Landschaftsplans der Stadt als Freiraum erhalten bleiben. Einer Bebauung einer der wenigen innerstädtischen Freiraumflächen ist unter den Aspekten von Ortsbildgestaltung und Landschaftsschutz daher nicht kompromissfähig.

**OS 21:** Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände befürworten die Rücknahme der gewerblichen Baufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft. Eine Verbesserung der Aussichten zur Aufwertung der landwirtschaftlich überwiegend intensiv genutzten Flächen über die Ausweisung dieses Bereiches als Konzentrationsraum für naturschutzfachliche Kompensationsflächen wird ausdrücklich begrüßt.

**OS 24:** Die große Ackerfläche ist als Siedlungsfläche grundsätzlich geeignet. Nach Norden und Westen sollten die Altbaumbestände mit Ruderalflur sowie der landwirtschaftliche Weg die Begrenzung der Wohnbaufläche darstellen.

Die nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Obstbaumwiese wurde als Kompensationsmaßnahme im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme angelegt und ist daher dauerhaft zu erhalten.

Nördlich an den landwirtschaftlichen Weg angrenzend verläuft ein Fließgewässer mit fragmentarisch ausgebildetem Erlen-Auenwald-Saum. Obwohl das Fließgewässer vermutlich nicht in seinem ursprünglichen Bett verläuft und der Erlenauenwaldstreifen aufgrund der geringen Ausdehnung und fragmentarischen Ausprägung nicht als ge-

### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

geschützter Biotoptyp eingestuft werden, handelt es sich um eine erhaltenswerte Struktur in diesem Bereich. Im Quellbereich nördlich des Weges (in der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes z. T. als „HN“, zum Teil als „GIF“ kartiert), ist ein nährstoffreicher Sumpf (NSR) sowie ein großflächiger seggenreicher Flutrasen (GNF) ausgebildet. Beide Lebensraumtypen unterliegen dem Schutz nach § 28a NNatG. Im Bereich des südlich verlaufenden Quellarmes (südlich des Weges) befindet sich ein nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) im Komplex mit einer röhrichtreichen Verlandungsgesellschaft (VER), einem seggenreichen Flutrasen (GNF) sowie einem Weiden-Sumpfbüsch (BNR). Auch diese Biotoptypen unterliegen dem Schutz gemäß § 28a NNatG und sollten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

**OS 26:** Die Fläche für Versorgungsanlagen um das Wasserwerk soll in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden. Nach den Planungen für das GR-Vorhaben ist in diesem Bereich eine Einrichtung für Natur- und Landschaftspflege geplant, die gleichzeitig als „Eintritts-Portal“ für das GR-Gebiet fungieren soll. Diese Planungen sollten in die F-Planung integriert werden. Die Fläche könnte als „Sonderfläche, Zweckbestimmung Natur- und Landschaftsschutz / Erholungsfunktion“ o. ä. dargestellt werden.

### **Buschhausen:**

**B7:** Westlich angrenzend an den Meyerhoff-Komplex soll die Fläche für Landwirtschaft zwecks Erweiterung des Gewerbegebietes in ein Gewerbegebiet umgewidmet werden.

Die Grünland-Wallheckenkomplexe im Niederungsbereich des Depenbruchs bilden den Übergang zur offenen Landschaft und besitzen insbesondere aufgrund der ausgedehnten Vernetzung von unterschiedlichen Grünlandtypen, Wassergräben und Gehölzstrukturen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zudem zeichnen sich die vielfältig gegliederten, strukturreichen Flächen durch eine hohe Landschaftsbildqualität aus. Als „Schwerpunktorkommen von Wallhecken“ sind sie im LRP besonders hervorgehoben. Bezüglich der Werteinstufung der potentiellen Gewerbegebietsfläche im Umweltbericht ist die Beurteilungsgrundlage nicht hinreichend. Die ökologische Bedeutung des Wallhecken- Grünland-Komplexes kann nicht allein über den Wert der einzelnen Biotoptypen und ihrer jeweiligen Flächenausdehnung ermittelt werden. Der Wert des Bereiches ergibt sich in erster Linie durch die Vernetzung der unterschiedlichen, weitgehend naturnahen Lebensräume.

Der Depenbruch wird von Spaziergängern intensiv zur Naherholung genutzt und besitzt auch nach Einschätzung des LRP Bedeutung für die Erholungsvorsorge. Zielvorgabe der benannten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist der Schutz vor weiterer Bebauung und Erhalt des Bereiches, verbunden mit einer Extensivierung der Grünlandnutzung. Der Landschaftsplan schlägt eine Unterschutzstellung der Fläche als LSG vor.

Zudem wird der Depenbruch von einem Quellbach der Schönebecker Aue durchflossen. Diese ist als FFH-Gebiet geschützt. Zwischen dem Quellbach mit seiner Niederung und dem weiteren, als FFH-Gebiet geschützten Gewässerabschnitt besteht ein funktionaler Zusammenhang, der in einer Flächennutzungsplanung angemessen berücksichtigt werden muss. Baumaßnahmen im Niederungsgebiet würden zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensraumsituation im Gewässer und seinem (aktuellen und z. T.) ehemaligen Überschwemmungsbereich, der Gewässerqualität und der Leistungsfähigkeit seines natürlichen Rückhaltevermögens führen. Auch außerhalb des FFH-Gebietes stattfindend, wirken sich derartige Maßnahmen negativ auf die Erhaltungsziele des ausgewiesenen FFH-Gebietes und damit bis in das FFH-Gebiet hinein aus. Der Landschaftsplan sieht eine Renaturierung des Fließgewässers

### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

vor. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieses Gebietes sind gemäß der FFH-Richtlinie nicht zulässig.

Auch die WRRL, das NWG sowie das WHG verpflichten in ihren Grundsätzen zu einer Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zu einer Vermeidung von Beeinträchtigung deren ökologischen Funktionen. Die Verpflichtung zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten gilt gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 WHG auch bei nicht gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten und ist von allen Planungsträgern, die mit ihrem Vorhaben die Funktionsfähigkeit der Gebiete beeinträchtigen können, zu berücksichtigen.

Zudem ist der betroffene Bereich im LROP als Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Tatsache, dass derzeit kein gültiges RROP existiert und kein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Gebiet auch unter dem Aspekt der Trinkwassergewinnung behutsam zu behandeln ist. Die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche steht diesem Belang entgegen.

### **Scharmbeckstotel:**

**SCH1:** Östl. Teilbereich „Am Ziegelmoor“: Bei der Grünlandfläche handelt es sich um quelliges Feuchtgrünland. Die Fläche unterliegt in großen Bereichen dem Schutz nach § 28a NNatG. Im Zusammenhang mit den alten Wallhecken und der angrenzenden Niederung ergibt sich ein Biotopkomplex hoher Bedeutung. Unter den Gesichtspunkten von Natur- und Landschaftsschutz ist der Bereich als Wohnbaufläche ungeeignet. Westl. Teilbereich „Brockenacker“: Im Norden der Fläche befindet sich eine feuchte Senke mit einem Weidengebüsch. Die Senke ist Laichplatz und (Teil)lebensraum einer Population der Kreuzkröte. Auf der Ackerfläche brütet seit Jahren ein Kiebitzpaar. Bei einer Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche ist daher zumindest in Teilbereichen ein Konflikt zu erwarten.

**SCH 6:** Bei der Fläche handelt es sich, wie auch im Umweltbericht dargestellt, um ein kleinräumig gekammertes Grünland-Wallhecken-Areal. Trotz der großen Anzahl geschützter Wallhecken und der hohen Landschaftsbild-Qualität des Gebietes ist die Fläche aufgrund ihrer zentralen Lage als Wohnbaufläche kompromissfähig. Erfahrungsgemäß ist der Schutz der Wallhecken jedoch nach der Realisierung der konkreten Bauleitplanung schon mittelfristig nicht ausreichend gesichert. Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände regen daher an, die wallheckenbestandenen Rand- oder Seitenstreifen als ortsbildprägende Gehölze in ihrem Bestand festzusetzen und die linearen Flächen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung nicht als private Wohnbauflächen auszuweisen.

**SCH 12:** Die Rücknahme der Sondergebietsdarstellung wird von den Verbänden begrüßt.

### **Heilshorn:**

**H5:** Wohnentwicklung nördlich "Am Waldberg": Die nach § 28a NNatG geschützte Nasswiese reicht von Norden bis weit in die Planungsfläche hinein. Die Fläche ist verzahnt mit den Süden angrenzenden artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, einem Kleingewässer sowie einem naturnahen Feldgehölz. Wie im Umweltbericht bereits vermutet, besitzt die Fläche aufgrund ihres Struktureichtums, der feuchten Standortverhältnisse, und den begrenzten Nutzungseinflüssen nicht nur floristisch, sondern auch faunistische eine sehr hohe Bedeutung. So wurde auf der Fläche 1992 die Ringelnatter und in den letzten Jahren das Vorkommen von Erdkröte, Teichmolch

### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

und Grasfrosch nachgewiesen. Die Kreuzkröte wurde in dem nördlich angrenzenden Gebiet nachgewiesen und ist hier ebenfalls zu erwarten. Nach der Potentialanalyse zur Umweltverträglichkeitsstudie zum Antrag auf Genehmigung der Sandentnahme der Firma Nord-KS (MÖLLER 2005) auf dem nördlich anschließenden Gelände ist darüber hinaus das Vorkommen des Kammolchs und der Knoblauchschröte (dies wird allerdings angezweifelt) zu erwarten. Eine Bebauung ist daher unbedingt abzulehnen.

- H7:** Es bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken bezüglich einer bestandsorientierten Darstellung von Wohnbauflächen. Die unbebaute, im Nordwesten gelegene und von Flutrasen (nach NNatG geschützt!) durchzogene und von lockeren Baumbeständen bestockte Freifläche sollte aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung aus der Umwidmung ausgegliedert werden.
- H 11:** Eine Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich der Straße Alt-Heilshorn ist aus Sicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände kaum nachvollziehbar. Der Landschaftsplan zeichnet den Straßenverlauf unmissverständlich als Siedlungsrand mit hohen Restriktionen für die Siedlungserweiterung nach. Der Landschaftsteil besitzt die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, die einzelnen Flurstücke sind durch alte Baumwallheckenreste untergliedert und zur Straße durch Baumreihen (vornehmlich alte Eichen) abgetrennt. Zudem werden die Flächen von zahlreichen staunassen Senken, die nach § 28a NNatG geschützt sind, durchzogen. Eine Wohnbauflächenausweisung auf der Nordseite der Alt-Heilshorner Straße wäre der Beginn einer Verstädterung des dörflich geprägten Ortsbestandes. Unter den Aspekten von Natur- und Landschaftsschutz ist die Planung in der vorliegenden Weise daher abzulehnen.
- H12:** Bezüglich einer bestandsorientierten Darstellung bestehen keine Bedenken. Allerdings sollte der ortsbildprägende alte Buchenbestand im Kreuzungsbereich Alt Heilshorn/Auf dem Rusch planungsrechtlich gesichert werden. Die geplante Umwidmung geht im Süden über den bereits bebauten Bereich hinaus. Eine Mischgebietsausweisung bis zur Geländekante und damit zum Niederungsrand der Schönebecker Aue ist aus Sicht der Naturschutzverbände kompromissfähig, allerdings sollte im Südwesten der notwendige Schutzabstand zum angrenzend stockenden Erlenuenwald eingehalten werden und durch Bauauflagen im Rahmen der konkreten Bauplanung sichergestellt werden, dass die südöstlich angrenzende seggen- und binsenreiche Nasswiese in ihrem Bestand gesichert ist.
- H 13:** Eine Erweiterung des Gewerbegebietes auf Osterholzer Seite ist nur in diesem Bereich sinnvoll möglich. Er umfasst mehrere nach § 28a geschützte Biotoptypen und ist z. T. ausgewiesene Kompensationsfläche für den südlich angrenzenden Gewerbebestandort. Die Fläche besitzt aufgrund der vorhandenen Wallhecken Vernetzungsfunktionen für waldbewohnende Tierarten. Da der Landschaftsbereich großflächig vorbelastet ist, ist eine Inanspruchnahme der Grünlandflächen akzeptabel. Bei einer Eingriffsbewertung sollte allerdings der hypothetisch durch die Kompensationsmaßnahmen erreichte, sehr hohe Flächenwert herangezogen oder die für die südliche Gewerbeansiedlung fälligen Maßnahmen zusätzlich an anderer Stelle durchgeführt werden.

### **Pennigbüttel:**

Trotz des Nachweises einzelner geschützter Nassgrünlandflächen stimmen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände den geplanten Wohngebietsausweisungen aufgrund der kernstadtnahen Lage der Ortschaft grundsätzlich zu.

### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

### **Ohlenstedt:**

Die Ortschaft Ohlenstedt liegt weder im Bereich bestehender Siedlungsschwerpunkte noch entlang einer günstigen Verkehrsachse. Dennoch werden in Ohlenstedt insgesamt 8,3 ha neue Wohnbaugebiete dargestellt (derzeitige Freiflächen im Ortszentrum aufgrund der Interpretation als „bestandsorientierte Darstellung“ nicht mitgerechnet). Dies entspricht 10 % der im Stadtgebiet insgesamt geplanten Neudarstellungen. Eine derartig hohe Neuausweisung an Wohnbauflächen ist nach Einschätzung der Natur- und Umweltschutzverbände für die kleine Ortschaft deutlich überdimensioniert und geht weit über den Eigenentwicklungsbedarf hinaus.

**O 1:** Eine behutsame Erweiterung der Wohnbaufläche in dem eigenständigen Wohnstandort am Wiesengrund ist grundsätzlich sinnvoll, insofern landschaftlich und ökologisch bedeutsame Strukturen (Gehölze, Gewässer, Relief) erhalten bleiben.

**O 3:** Der ursprünglich vorgesehenen einzeiligen Bebauung nördlich der Straße „Alt Ohlenstedt“ in Weiterführung des Sportplatzes bis zum Beginn des „Haslah“ stimmen die Verbände zu. Die umfangreiche Erweiterung in Richtung Norden nimmt jedoch weitere Grünlandflächen in Anspruch und reicht bis direkt an die nach § 33 NNatG geschützten Wallhecken heran, deren Bestand bei einer Bebauung in der Praxis erfahrungsgemäß langfristig nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Die Fläche sollte auf das ursprünglich vorgesehene Maß reduziert werden.

**O5:** Bezüglich einer bestandsorientierten Darstellung einer gemischten Baufläche bestehen keine Bedenken. Der zentrale alte Ortsbereich erhält seinen dörflichen Charakter insbesondere durch die innerörtlichen Freiflächen, die zum überwiegenden Teil als hofnahe Weiden genutzt werden. Einer weitergehenden Bebauung und/oder Versiegelung dieser Flächen sollte durch die Flächennutzungsplanung kein Vorschub geleistet werden.

### **Hülseberg:**

**HB2:** Einer bestandsorientierten Darstellung von Wohnbauflächen stimmen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände in diesem Bereich zu. Eine Ausdehnung der Wohnbauflächen östlich des Endes der Straße „Am Goldberg“ (südöstliche Randfläche des Gebietes) sollte unter Berücksichtigung der Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz jedoch unterbleiben. Hier handelt es sich nicht um eine Arrondierung, sondern um den Neubeginn einer Bautätigkeit innerhalb eines bisher strukturreichen, von alten Baumwallhecken untergliederten Grünlandgebietes, die vermieden werden sollte.

### **Sandhausen:**

**S 3:** Die Planfläche besitzt aufgrund der ackerbaulichen Nutzung derzeit keine besondere ökologische Bedeutung. Der in die Niederung hinein wirkende, offene Geesthangbereich ist für das Landschaftsbild bedeutsam und gehört zu einem Landschaftsreich, der die fachlichen Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes besitzt. Nach den Vorgaben des Landschaftsplanes der Stadt soll es als solches ausgewiesen werden. Zudem ist der bestehende Siedlungsrand in diesem Bereich mit hohen Restriktionen für eine Siedlungserweiterung belegt. Einer Wohnbauflächenausweisung, die sich gegen Osten weiter in die Landschaft zieht, kann unter den Aspekten des Landschaftsschutzes von den Verbänden daher nicht zugestimmt werden.

### **Garlstedt:**

#### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

**G 5:** In diesem Bereich sollen die baulichen Strukturen am Isehorner Weg abgerundet werden. Die direkt an die Bebauung angrenzenden, unbebauten Flächen beidseitig des Isehorner Weges erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Zum überwiegenden Teil unterliegen die an die vorhandene Bebauung angrenzenden Grünlandbestände dem Schutz nach § 28a NNatG. Die Weide nördlich des Isehorner Weges zwischen stillgelegter Gaststätte und Wohnbebauung ist als Nassweise (GNW) im Übergang zu magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte (GMA) einzustufen. Ein großer Teilbereich des Grünlandes südlich des Isehorner Weges (z. T. südlich, z. T. östlich der vorhandenen Wohnbebauung) ist als seggen- und binsenreicher Flutrasen ausgebildet. Einer Wohngebietsausweisung stehen daher wesentliche Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen.

**G 12:** Bei dem Wallheckengebiet östlich des Alten Bremer Weges handelt es sich um ein reich strukturiertes, weitgehend ungestörtes Grünlandgebiet. Der LRP weist es als Schwerpunktgebiet von Wallheckenvorkommen aus. Der Planbereich wird von einem Quellbach der Garlstedter Aue durchzogen, welche weiter nördlich in die Drepte mündet. Das Gewässer besitzt als Nebengewässer der Drepte Funktion nach dem Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem. Die zum Gewässer leicht hängigen Flächen des nördlichen Flurstücks sind quellig und sickernass. Der Vegetationsbestand wird von Flutrasenarten wie Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*), Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Brennendem Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) geprägt. Auch die regelmäßig vorhandenen Arten Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) zeigen feuchte bis nasse Verhältnisse an. Neben der Flatter-Binse (*Juncus effusus*) konnten aufgrund der Jahreszeit allerdings keine weiteren Binsen oder Seggen nachgewiesen werden. Dennoch ist die Fläche nach Einschätzung der KnV – insbesondere im Zusammenhang mit dem vorhandenen Fließgewässer – schutzwürdig i. S. v. § 28a NNatG. Die Fläche sollte im Frühjahr auf das Vorkommen weiterer, für den Schutz nach § 28a maßgeblichen Arten (insbesondere Kleinseggen) untersucht werden. Eine Bebauung in diesem in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvollen Raum ist aus Sicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände abzulehnen.

### **Freißenbüttel:**

Die geplante Siedlungsentwicklung in Freißenbüttel berücksichtigt in wesentlichen Grundzügen die Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz. Hier regen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände lediglich an, die geplante Wohnbaufläche F 1 im Osten um die innerörtliche Freifläche (Grünland) zu reduzieren. Grenze sollte hier der alte Baumwallheckenbestand sein.

Über die dargestellten Neudarstellungen hinaus nehmen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände zu folgenden Punkten Stellung:

**Darstellung der geplanten Trasse der Ortsumgehungsstraße Ritterhude:** Die nachrichtliche Übernahme von in Aussicht genommenen Vorhaben oder die frühzeitige Darstellung von privilegierten Fachplanungsvorhaben im F-Plan ist zulässig. Unabhängig unterliegen diese Planungsabsichten der Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Dem Flächennutzungsplan kommt als rechtlich verbindlichem Regelwerk eine „Initial-“ und Begründungsfunktion für den Bau von Verkehrswegen zu; derartige Darstellungen sind deswegen besonders sorgsam zu prüfen.

In Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, den Bodenschutz oder den

### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Gewässerschutz sollte die Darstellung von Verkehrsflächen grundsätzlich vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Trasse durch die Hammeniederung und damit durch das bestehende EU-Vogelschutzgebiet und teilweise durch das Überschwemmungsgebiet der Hamme grundsätzlich abzulehnen (Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden beeinträchtigt, Verschlechterung des Zustandes des Überschwemmungsgebietes; s. Stellungnahmen der Verbände zur Ortsumgehungsstraße).

Die Belange sollten daher in ausreichendem Maß in die Abwägung eingestellt werden. Soweit eingriffsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind, sollten die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Flächen für Ausgleichserfordernisse in den Grundzügen im Plan dargestellt und im Erläuterungsbericht dargelegt werden.

**Sondergebiet Hafen bei Tietjens Hütte:** Die Verbände regen an, das Sondergebiet „Hafen“ auf den tatsächlichen bebauten Bereich zu verengen. Die vorhandenen Einrichtungen (verschiedene Anlegestellen und Restaurationsbetrieb) genießen Bestandsschutz. Aufgrund der sensiblen Lage der Fläche innerhalb des GR-Gebietes, des EU-Vogelschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes sollten die Freizeitaktivitäten hier jedoch nicht wesentlich über das vorhandene Maß hinaus ausgeweitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(J. Kemmer)

---

### **Literatur:**

**MÖLLER, R. (2005):** Umweltverträglichkeitsstudie zum Antrag auf Genehmigung der Sandentnahme der Firma Nord-KS GmbH + Co.KG auf dem Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz. Wedel.

---

### **Mitglieder:**

● Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes ● Naturschutzverband Niedersachsen ● NABU, Kreisgruppe OHZ (mit den Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede) ● Jägerschaft Osterholz ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald